

STATUTEN

des Vereins

Fussballclub Phönix Seen

(FC PHÖNIX SEEN)

1. Allgemeines, Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen „Fussballclub Phönix-Seen“ (nachfolgend FC PHÖNIX SEEN) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Winterthur-Seen als politisch unabhängige, konfessionell neutrale und nicht gewinnorientierte Institution.
- § 2 Der FC PHÖNIX SEEN bezieht die Ausübung und Förderung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens sowie die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft unter seinen Mitgliedern.
- § 3 Der FC PHÖNIX SEEN pflegt und fördert den Fussballsport, vertritt die sportlichen Interessen seiner Mitglieder und unterstützt die Kameradschaft.
- § 4 Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung des einzelnen Vereinsmitgliedes beschränkt sich auf die Zahlung des durch die Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.
- § 5 Der FC PHÖNIX SEEN ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ).
- § 6 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den FC PHÖNIX SEEN sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.
- § 7 Das zu verwendende Vereinslogo ist am Schluss dieser Statuten aufgezeichnet.
- § 8 In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

2. Mitgliedschaft

- § 9 Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC PHÖNIX SEEN ersuchen. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- § 10 Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - (a) Aktivmitglieder
 - (b) Senioren / Veteranen
 - (c) Passivmitglieder

- (d) Junior*innen
 - (e) Freimitglieder
 - (f) Ehrenmitglieder
 - (g) Funktionären
- § 11 Aktivmitglieder, Senioren und Veteranen sind natürliche Personen, welche über eine Spiellizenz des SFV verfügen und stimmberechtigt sind (Stimmberechtigung ab dem 18. Geburtstag).
- § 12 Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den FC PHÖNIX SEEN mit einem festen Jahresbeitrag unterstützen, über keine Spiellizenz verfügen und stimmberechtigt sind (Stimmberechtigung ab dem 18. Geburtstag).
- § 13 Der Übertritt von Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt von Passiv zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen
- § 14 Wer mindestens 20 Jahre als Aktivspieler, Senior oder Funktionär im FC PHÖNIX SEEN tätig war (inkl. Juniorenzeit ab 18. Altersjahr), wird von der Vereinsversammlung zum Freimitglied ernannt.
- § 15 Wer sich um den Fussballsport oder den FC PHÖNIX SEEN besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- § 16 Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit. Spielende Frei- und Ehrenmitglieder haben jedoch den Infrastrukturbeitrag zu bezahlen.
- § 17 Gesuche um Aufnahme von Neumitgliedern sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder abschliessend. Spielende Mitglieder werden mit der Verbandsanmeldung beim SFV automatisch Vereinsmitglied. Der Vorstand kann bei Neumitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr beschliessen.
- § 18 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vorschriftsgemäßen Weisungen der zuständigen Organe, insbesondere den Aufgeboten zu Spielen, Folge zu leisten.
- § 19 Vereinsaustritt und Vereinswechsel können nur auf die Stichtage 30. Juni und 31. Dezember erfolgen. Entsprechende Gesuche müssen in schriftlicher Form mindestens 30 Tage vor den beiden Stichtagen beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte Gesuche können erst auf den nächstmöglichen Termin bewilligt werden. Austretende Mitglieder haben die Beiträge für das laufende Vereinsjahr vollumfänglich zu entrichten. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben. Bei Vereinswechseln entscheidet der Vorstand über die Transfer- und Ausbildungsentschädigungen.
- § 20 Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied aus folgenden Gründen aus dem FC PHÖNIX SEEN suspendiert werden:
- a) Vernachlässigung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein
 - b) Wiederholte Verletzung der Statuten oder der Interessen des FC PHÖNIX SEEN
 - c) Absichtliche Schädigung des Ansehens des FC PHÖNIX SEEN

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlusentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende

Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Handen der nächsten Vereinsversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekursschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Vereinsversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Vereinsversammlung erhoben und behandelt werden.

3. Organe

§ 21 Die Organe des Vereins sind:

- (a) Die Vereinsversammlung
- (b) Der Vorstand
- (c) Die Revisionsstelle
- (d) Elternvertretung (2 Personen als Vertretung der Junioren an der Vereinsversammlung)
- (e) Kommissionen

§ 22 Der Vorstand kann bei Bedarf und für bestimmte Aufgabenbereiche Kommissionen einsetzen, welche durch ein Pflichtenheft Ihre Tätigkeiten durchführen und wahrnehmen.

3.1 Die Vereinsversammlung

§ 23 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des FC PHÖNIX SEEN. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist verpflichtet an den Vereinsversammlungen teilzunehmen, und berechtigt abzustimmen und zu wählen. Junioren sind erst ab einem Alter von 18 Jahren stimmberechtigt, werden aber durch 2 Elternvertretungen vertreten.

§ 24 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Sind beide verhindert, leitet eines der weiteren Vorstandmitglieder die Vereinsversammlung.

§ 25 Die ordentliche Vereinsversammlung muss innert drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres stattfinden. Die Einladung ist mindestens 21 Tage vor der Vereinsversammlung zusammen mit den Traktanden an alle Vereinsmitglieder zu versenden.

- § 26 Vereinsmitglieder sind berechtigt, der Vereinsversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen dem Präsidenten bis 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich zugegangen sein und sind von diesem nachträglich auf die Traktandenliste aufzunehmen.
- § 27 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 14 Tage vor der Vereinsversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Die Änderungen sind den Mitgliedern 7 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich zuzustellen.
- § 28 Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens eines Fünftels (1/5) der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Anträgen einberufen werden. Im letzten Falle ist die Vereinsversammlung innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.
- § 29 Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 2. Genehmigung der Jahresrechnungen und der Berichte der Revisionsstelle
 3. Erteilung der Décharge an den Gesamtvorstand
 4. Mutationen, Neuaufnahmen und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 5. Genehmigung des Budgets
 6. Entgegennahme diverser Jahresberichte
 7. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
 8. Wahl der Revisionsstelle bzw. von zwei Rechnungsrevisoren und einem Reserverevisor
 9. Beschlussfassung über die eingereichten Anträge
 10. Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes
 11. Änderungen der Statuten
 12. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- § 30 Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
- § 31 Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.
- § 32 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und werden von Stimmenzählern festgehalten falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche oder Abstimmung unter Namensruf beschliesst. Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitzuteilen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimme entscheidet das Los. In den folgenden Fällen sind qualifizierte Mehrs von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich:
- Statutenänderungen
 - Vereinsauflösung

3.2 Der Vorstand

§ 33 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 11 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Es ist anzustreben, im Vorstand mindestens drei der folgenden Positionen zu besetzen.

1. Präsident*in
2. Vizepräsident*in
3. Leiter*in Administration / Geschäftsstelle
4. Leiter*in Finanzen
5. Leiter*in Marketing / Sponsoring
6. Sportchef
7. Leiter*in Junioren
8. Leiter*in Aktive
9. Leiter*in Frauen/Juniorinnen

§ 34 In den Vorstand sind alle Mitglieder des FC PHÖNIX SEEN wählbar.

§ 35 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder bei Bedarf durch den Vorstand ersetzt werden.

§ 36 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 37 Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur eine beratende Funktion.

§ 38 Der Vorstand vertritt den FC PHÖNIX SEEN nach aussen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen zusammen mit einem in §33 aufgezählten Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

§ 39 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden, insbesondere:

1. Ausüben der Oberaufsicht und Besorgung der laufenden Geschäfte
2. Erteilung von allgemeinen oder für den Einzelfall verbindlichen Weisungen an die Kommissionen
3. Erlass bzw. Genehmigung aller Reglemente, welche nicht der Vereinsversammlung unterbreitet werden müssen
4. Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung
5. Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets
6. Ausführung der von der Vereinsversammlung im Falle der Auflösung des FC PHÖNIX SEEN gefassten Beschlüsse
7. Überbindung von Bussen an Vereinsmitglieder, welche die entsprechenden Bussen eines Verbandes (FVRZ, SFV, FIFA oder UEFA) gegenüber dem FC PHÖNIX SEEN durch ihr
8. Selbstverschulden verursacht haben
9. Schlichtung von Vereinsstreitigkeiten

10. Anstellung und Entlassung von Trainern und weiteren Mitarbeitern des Vereins
 11. Die Führung eines Vereinslokals
- § 40 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3.3 Die Revisionsstelle

- § 41 Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, die von der Vereinsversammlung gewählt werden, zusammen. Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen. Als Revisionsstelle kann die Vereinsversammlung auch eine juristische Person (Treuhandgesellschaft) wählen.
- § 42 Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte und vom Vorstand vorgängig genehmigte Jahresrechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie berücksichtigen dabei die allgemeinen Grundsätze einer ordentlichen Buchführung und die Einhaltung von Gesetz, Statuten und Vereinsbeschlüssen. Sie haben insbesondere die Richtigkeit der Sozial- und Unfallversicherungsabrechnungen auf den ausgerichteten Entschädigungen zu prüfen. Sie sind auch berechtigt, jederzeit eine Zwischenrevision durchzuführen.
- § 43 Sie stellen der Vereinsversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der geprüften Jahresrechnung und auf Décharge-Erteilung des Gesamtvorstandes.

4. Verwaltung, Rechnungswesen

- § 44 Die Einnahmen des FC PHÖNIX SEEN bestehen aus:
- (a) Den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - (b) Den Einnahmen aus den Wettkämpfen und den gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - (c) Den Zinserträgen aus den Vermögenswerten, Legaten, Sammlungen, Schenkungen und Beiträgen von Gemeinde und Kanton
 - (d) Den Bussengelder
 - (e) Weiteren Zahlungseingängen
- § 45 Die Jahresbeiträge (Mitgliederbeiträge) werden alljährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt. Sie werden vom Leiter Finanzen erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung. Vorstandsmitglieder, Funktionäre (z.Bsp. Trainer) und für den FC PHÖNIX SEEN tätige Schiedsrichter, Ehren- und Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Spielende Vorstandsmitglieder, Funktionäre und für den FC PHÖNIX SEEN tätige Schiedsrichter haben im Minimum den von der Stadt festgelegten Infrastruktur-Beitrag zu begleichen.

- § 46 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Saisonbeginn resp. bei Eintritt zu entrichten. Mitglieder, die in der 2. Saisonhälfte beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- § 47 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand welche gemäss speziell definierten Vorgaben zu führen ist.
- § 48 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

5. Strafwesen

- § 49 Wird der Verstoss gegen die Regeln des Sports von einer Drittperson begangen, welche nicht den Vorschriften des FC PHÖNIX SEEN oder des Fussballverbandes unterstellt ist, so kann der Vorstand des FC PHÖNIX SEEN dieser Person den Zutritt zu den Sportanlagen für eine ihm angemessen erscheinende Dauer untersagen (Hausverbot gemäss Art. 186 StGB). Der Vorstand ist auch ermächtigt, den zivilrechtlichen Weg zu beschreiten.
- § 50 Die Strafkompetenz liegt beim Vorstand. Gegen die Verhängung von Strafen kann innert 30 Tagen an die nächste Vereinsversammlung rekurriert werden.

6. Ethik

- § 51 Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet die Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Der Verein, seine direkten und indirekten Mitgliederorganisationen und alle auf Seite 4 («Persönlicher Geltungsbereich») des Doping-Statuts von Swiss Olympic (nachfolgend «Doping-Statut») bzw. in Art. 1 Abs. 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports (nachfolgend «Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping- bzw. Ethik-Statut. Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping- und Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping- und Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Das Schweizer Sportgericht ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping- und das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet ihre Vorschriften an. Entscheide des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport in Lausanne angefochten werden.

7. Auflösung des Vereins

- § 52 Die Auflösung des FC PHÖNIX SEEN kann ausschliesslich durch die Vereinsversammlung beschlossen werden und bedarf dazu eine Mehrheit von 75 % aller anwesender Mitglieder. Kommt dieses Quorum nicht zustande, kann die Liquidation einer zweiten Vereinsversammlung zum Beschluss unterbreitet werden. Diese zweite Versammlung ist innert 60 Tagen durchzuführen. Diesfalls ist die Auflösung durch eine 75 % Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschliessen. Im übrigen gelten die Art. 77 und Art 78 des ZGB.
- § 53 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes zugezogen werden kann.
- § 54 Das bei einer Vereinsauflösung noch vorhandene Vermögen darf nicht unter den Vereinsmitgliedern verteilt werden, sondern ist von der Stadt Winterthur treuhänderisch zu verwalten. Sollte innert 10 Jahren nach Auflösung des FC PHÖNIX SEEN in Winterthur-Seen ein neuer Fussballverein gegründet werden, ist diesem das vorhandene Vereinsvermögen zu übergeben. Nach Ablauf von 10 Jahren ist das noch vorhandene Vermögen von der politischen Behörde der Stadt Winterthur zur Unterstützung von Fussballvereinen zur Verfügung zu stellen.

8. Schlussbestimmungen

- § 55 Diese Statuten ersetzen die bis anhin geltenden und treten mit Genehmigung durch die Vereinsversammlung und des SFV in Kraft.
- § 56 Die Reglemente des FC PHÖNIX SEEN bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft, soweit sie den vorliegenden Statuten nicht widersprechen. Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 10.07.2025 angenommen und treten sofort in Kraft.

FC PHÖNIX SEEN

Tania Dalla Segà
Präsidentin

Luca Moser
Vizepräsident

